

Ferner ist die nachstehende Sortimenten- und Barsortimenten-Verpflichtung von den darunter ebenfalls genannten 65 Sortimentsfirmen unterzeichnet worden:

2. Sortimenten- und Barsortimenten-Verpflichtung.

a) Inland: Die unterzeichnete Firma verpflichtet sich vom 1918 ab, Bücher und Zeitschriften deutscher und österreichisch-ungarischer Verleger nach dem Auslande zu einem niedrigeren als dem vom Verleger festgesetzten Verkaufspreise zu liefern, ferner seiner Firma, die gegen diese Bestimmung verstößt, und die als solche vom Vorstand des Deutschen Verlegervereins bezeichnet wird, den Bezug von Büchern und Zeitschriften deutscher und österreichisch-ungarischer Verleger zu vermitteln.

b) Ausland: Die unterzeichnete Firma verpflichtet sich vom 1918 ab, Bücher und Zeitschriften deutscher und österreichisch-ungarischer Verleger zu einem niedrigeren als dem vom Verleger festgesetzten Verkaufspreise zu liefern, ferner seiner Firma, die gegen diese Bestimmung verstößt, und die als solche vom Vorstand des Deutschen Verlegervereins bezeichnet wird, den Bezug von Büchern und Zeitschriften deutscher und österreichisch-ungarischer Verleger zu vermitteln.

Basel.	Gebweiser.	Marburg (Bz. Kassel).	Stuttgart ferner:
E. Finsch, Akad. Bh.	J. Voltesche Buchh.	R. G. Elwert, Univbh. (Sort. W. Braun).	J. Heß.
Berlin.	Groß-Strehlig.	München.	Holland & Josenhans.
Hermann Bahr, Sort. u. Ant.	A. Wilpert, Buchh.	J. Lindauer'sche Univbh. (Schöpping).	Nichard Keutel, Sort.
Deutsche Landbuchh. G. m. b. H.	Hamburg.	Neudamm.	Koch, Neff & Dettinger, G. m. b. H.
Kameradschaft Wohlfahrtsges. m. b. H.	C. Boysen.	J. Neumann.	Loewes Verlag Ferdinand Carl.
Polytechn. Buchh. A. Seydel Sort.-Ato.	Boysen & Maasch.	Neukirchen.	Hermann Wildt.
Aug. Reher, Sort.	M. Glogau jun. Sort.	Buchh. d. Erziehungsvereins.	Tesch.
Dietrich Neimer, Sort.-Ato.	Lucas Gräfe & Sille.	Neutitschein.	Druck- u. Verlagshaus Karl Prochaska.
Max Spielmeyer.	Hannover.	Mainer Hoch.	Trier.
Struppe & Windler.	Hahnsche Buchh.	Nördlingen.	Fr. Linz'sche Bh. Friedr. Val.
Bernhard Thalacker.	Karlsruhe.	Theodor Neischie, Hofbh.	Linz.
Verlagsanstalt Augustin & Co.	Evang. Schriftenverein A.-G.	Paderborn.	Jacob Linz.
E. J. E. Boldmann Nachf. G. m. b. H.	Verlagsanstalt Benziger & Co., A.-G.	Bonifacius-Druckerei, G. m. b. H., Sort.	Wien.
Braunschweig.	Leipzig.	Rothenburg.	Franz Deuticke.
E. Appelhans & Comp. G. m. b. H.	Breitkopf & Härtel.	Wilhelm Bader.	A. Hartleben, Buchh.
Grüneberg's Bh. Wollermann & Bodenstab.	Wilhelm Diebener.	Straßburg (Elff.).	Hugo Heller & Cie.
Chemnitz.	Raimund Gerhard, Sort.	J. H. Ed. Heiß, Heiß & Münderl Nf.	R. Lechner (Wilh. Müller), Hof u. Univbh.
Gottlob Koezle.	Vennö Konegen, Sort.	Strelitz.	Manz'sche Hof- u. Univbh., Sort.
Darmstadt.	Gustav Weigel.	M. Hittenhofer, G. m. b. H., Sort.	Moritz Perles, Sort.-Ato.
Verlagsanstalt Alexander Koch.	Limburg.	Stuttgart.	Josef Sazar Medicz, Bh.
Frankfurt (Main).	Limburger Antiquariat u. Verlag.	Albert Auer.	L. W. Seidel & Sohn, Sort.-Ato.
Ludwig Ravenstein, Sort.	Magdeburg.		Urban & Schwarzenberg.
	Carl E. Kloß Bahnhofsbh.		Wiesbaden.
			Heinrich Staadt.
			Zürich.
			Näschter & Cie.
			Schultheiß & Co.

Zur Durchführung der dem Deutschen Verlegerverein damit entstehenden Pflichten und Obliegenheiten trifft er folgende Bestimmungen:

1. Der Deutsche Verlegerverein legt allen Sortimenten, Barsortimenten und Zwischenhändlern im In- und Auslande den oben unter 2 abgedruckten freiwilligen Verpflichtungsschein vor.

Dieser Verpflichtungsschein ist unterschrieben an den Vorstand des Deutschen Verlegervereins zurückzusenden.

2. Der Deutsche Verlegerverein gibt die Firmen, die den Verpflichtungsschein unterschrieben haben, den zusammen geschlossenen Verlegern entweder direkt oder in seinen „Mitteilungen“ bekannt.

3. An Firmen, die den Verpflichtungsschein nicht unterschreiben, gilt die Lieferung von Verlagswerken der zusammengeschlossenen Verleger als unter dem Vorbehalt erfolgt, daß diese nach dem bzw. im Auslande nicht niedriger als zu den von den Verlegern festgesetzten Verkaufspreisen verkauft werden.

4. Mitteilungen und Beschwerden über Nichteinhaltung der den Sortimenten, Barsortimenten und Zwischenhändlern in Vorstehendem auferlegten Verpflichtungen sind an den Deutschen Verlegerverein zu richten, dessen Vorstand, bzw. ein dazu eingesetzter Ausschuß die Prüfung vornimmt.

5. Die Verhängung oder Aufhebung der Sperre über eine Firma wird sofort den zusammengeschlossenen Verlegern direkt und in geeigneter Weise den Barsortimenten und anderen Zwischenhändlern mitgeteilt.

6. Dem Verkauf von Verlagswerken zu niedrigeren als vom Verleger festgesetzten Verkaufspreisen ist das Angebot solcher Preise in jeglicher Form gleichzusetzen.

7. Antiquarische Bücher und Zeitschriften, Werke, deren Verkaufspreise vom Verleger herabgesetzt oder aufgehoben sind, sind von den vorstehenden Bestimmungen ausgeschlossen.

Die Mitglieder und auch Nichtmitglieder, die sich dem Vorgehen anschließen wollen, bisher aber die Erklärung noch nicht unterzeichnet haben, bitten wir, das umgehend nachzuholen.

Ferner richten wir an alle Sortimenten die Bitte, sich dem Vorgehen ebenfalls anschließen zu wollen.